

## Todesfall - Was ist zu beachten?

**E**in Todesfall ist eingetreten. Zu der Trauer kommen praktische Dinge wie Fragen nach der Art der Bestattung, Kosten und vieles mehr. Die Hinterbliebenen müssen auch überlegen, was im Hinblick auf den Nachlass des Verstorbenen zu tun ist.

### Gibt es ein Testament?

Wenn ja, wo befindet es sich? Wenn ein Testament des Verstorbenen beim Amtsgericht hinterlegt ist, brauchen Angehörige dem Amtsgericht nur mitzuteilen, dass der Todesfall eingetreten ist. Das Amtsgericht wird dann alles weitere veranlassen.

### Testamente sind beim Amtsgericht abzuliefern

Häufig werden Testamente privat aufbewahrt. Der Erblasser kann sein Testament zum Beispiel in seiner Wohnung verwahrt oder es einem Angehörigen oder nahe stehenden Bekannten anvertraut haben. Auch diese Testamente müssen nach dem Tode des Erblassers in den Besitz des Amtsgerichtes gelangen, damit es alles Erforderliche veranlassen kann. Jeder, der ein Testament des Erblassers besitzt, muss es darum nach dessen Tode unverzüglich beim Amtsgericht abliefern. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

### Testamentseröffnung

Wird dem Amtsgericht der Tod eines Erblassers bekannt, sorgt es dafür, dass der Inhalt dort hinterlegter oder abgelieferter Testamente „eröffnet“ wird: Das Gericht lädt alle Beteiligten - insbesondere die Personen, die als Erben in Betracht kommen - und gibt den Inhalt des Testamentes bekannt. Ein besonderer Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Von dem Testa-

ment erhalten die Erben eine Abschrift oder Ablichtung.

### Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Testamenten

Besonderes gilt für Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente von Eheleuten: Der überlebende Ehepartner hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die getroffenen testamentarischen Verfügungen nicht schon vor seinem Ableben bekannt werden. Deshalb werden die Verfügungen des überlebenden Ehepartners nicht bekannt gegeben.

### Schulden - Sie können die Erbschaft ausschlagen

Sie sind nicht verpflichtet, eine Erbschaft anzunehmen. Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, auf sie zu verzichten, das heißt sie „auszuschlagen“. Dies empfiehlt sich dann, wenn der Nachlass fast nur aus Schulden besteht. Denn: Wer erben will, muss auch die Schulden übernehmen. Das kann riskant sein. Der Erbe muss die Schulden nicht nur von dem ererbten Vermögen, sondern grundsätzlich auch von seinem eigenen Vermögen, also aus eigener Tasche bezahlen.

Über den voraussichtlichen Wert der Erbschaft kann Ihnen der Nachlasspfleger Auskunft geben, wenn ein solcher vom Amtsgericht bestellt worden ist. Das Amtsgericht setzt einen Nachlasspfleger ein, wenn ein Gläubiger des Verstorbenen dies beantragt oder der Erbe unbekannt ist. Ein Nachlasspfleger wird auch dann beauftragt, wenn das Vermögen des Verstorbenen gesichert werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn zu befürchten ist, dass ein „Möchtegern-Erbe“ die Wohnung des Verstorbenen ausräumt.

Bis zur Ausschlagung dürfen Sie nichts tun, was so aussieht, als wollten Sie die Erbschaft annehmen. Sie dürfen aber unaufschiebbare Angelegenheiten regeln, zum Beispiel die Beerdigungskosten aus Mitteln des Nachlasses bezahlen.

Wer sich entschlossen hat, einen verschuldeten Nachlass auszuschlagen, sollte auch für seine minderjährigen Kinder klären, dass diese nicht Erbe werden wollen.

### **Achtung: 6-Wochen-Frist**

Falls Sie eine Erbschaft ausschlagen wollen, müssen Sie die Ausschlagung innerhalb von 6 Wochen erklären. Die Frist beginnt in dem Moment, in dem Sie erfahren, dass Sie als Erbe in Betracht kommen. Die Ausschlagung kann mündlich gegenüber dem Rechtspfleger beim Amtsgericht erklärt werden. Es genügt auch ein Brief, wobei Ihre Unterschrift von einem Notar beglaubigt werden muss. Beachten Sie auch, dass das Schreiben vor Ablauf der 6-Wochen-Frist beim Nachlassgericht eingehen muss.

Die Ausschlagung der Erbschaft könnten Sie etwa so formulieren:

*„Die Erbschaft nach Herrn Wilhelm Weber, verstorben am 13. Oktober 2002, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berufungsgründen aus.“*

Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel unwiderruflich. Wenn Sie eine Erbschaft ausschlagen oder annehmen, sind Sie daran in der Regel gebunden. Auch können Sie nach Ausschlagung der Erbschaft grundsätzlich nicht den Pflichtteil verlangen (zu Besonderheiten siehe auch unten).

### **Der Erbe kann seine Haftung beschränken**

Als Erbe können Sie die Haftung für die geerbten Schulden auf den Nachlass beschränken. Das heißt: Eventuelle Gläubiger können sich zwar mit ihren Forderungen an den Nachlass halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt aber geschützt. Die Beschränkung der Haftung erreichen Sie, indem Sie beim Amtsgericht die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen. Das Gericht bestellt dann einen amtlichen Verwalter, der allein über die Erbstücke verfügen kann. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden bezahlt sind, erhalten Sie.

### **Besonderheiten bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern**

Bei Ehepaaren, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, und bei Lebenspartnern, die im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt haben, kann der überlebende Partner den vollen Pflichtteil (s.o.) auch dann verlangen, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Das gilt - mit einigen Besonderheiten - auch für Ehepartner, die im gesetzlichen Güterstand nach DDR-Recht gelebt haben und keinen Antrag auf Erhalt dieses Güterstandes gestellt haben. Rechtsanwälte können Ihnen sagen, welche Möglichkeit für Sie günstiger ist.

### **Der Erbschein: Ausweis für den Erben**

Wenn Sie die Erbschaft angenommen haben, müssen Sie Ihr Erbrecht in der Regel mit Hilfe eines Erbscheines nachweisen. Der Erbschein weist Sie als Erben aus. Sie brauchen den Schein zum Beispiel, wenn Sie ein Grundstück oder ein Bankkonto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen.

Einen Erbschein bekommen Sie beim Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. Erforderlich ist ein bestimmter Antrag und bei gesetzlicher Erbfolge regelmäßig die Vorlage verschiedener Urkunden. Wegen einer üblicherweise abzugebenden Versicherung an Eides Statt sollten Sie sich an einen Notar wenden oder beim Amtsgericht um einen Termin nachsuchen, um die gesamte Antragsverhandlung einschließlich der Versicherung an Eides Statt beurkunden zu lassen. Dabei erfahren Sie jeweils auch, welche sonstigen Erklärungen abzugeben und welche Urkunden Sie einzureichen haben.

### **Die Erbengemeinschaft kann sich auseinandersetzen**

Erben mehrere gemeinsam, gehört der Nachlass den Erben als gemeinschaftliches Vermögen. Das bedeutet, dass keiner der Miterben über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen darf. Bei Kauf oder Verkauf müssen also alle Erben mitwirken. Dieser Zustand kann nur beendet werden, indem die Erben eine Erbauseinandersetzung vornehmen. Hierbei wird der Nachlass oder dessen Erlös unter den Miterben verteilt. Sie sollten hier zu Details einen Anwalt befragen.

## Zur Person



Jürgen Pillig ist seit 1997 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er ist spezialisiert in den Bereichen Erbrecht, Familienrecht, Maklerrecht sowie Bank-, Börsen-, Anlagerecht und Insolvenzrecht.

Durch die konsequente Spezialisierung auf den Bereich des Erbschafts- und Erbschaftssteuerrechts sowie das Studium erb- und erbschaftssteuerlicher Literatur und der Teilnahme an einer Vielzahl von Seminaren, Vorträgen und Lehrgängen sowie jahrelanger Fokussierung auf die Bearbeitung erbrechtlicher Fälle hat Rechtsanwalt Pillig die Grundlage für sein Spezialgebiet Erbrecht gelegt.

Rechtsanwalt Pillig gilt als ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Erbrechts und des Erbschaftssteuerrechts. Im Bereich des Erbrechts ist Rechtsanwalt Pillig seit Jahren als Dozent für verschiedene private Bildungsträger tätig. Daneben wurden zahlreiche Artikel im Bereich des Erbrechts veröffentlicht. Rechtsanwalt Pillig betreut in diesem Bereich neben zahlreichen Verbänden auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie Privatpersonen.

Hier konnte Rechtsanwalt Pillig in den letzten Jahren seine Fähigkeiten und Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er eine Vielzahl von Publikationen aus dem Bereich des Erbrechts veröffentlicht hat.

Schließlich ist er Mitglied der "Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.". Der DVEV ist ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, die sich in besonderer Weise mit Erbrecht und

Erbschaftssteuerrecht befassen. In erbrechtlichen Fragen ist dieser der führende Zusammenschluss von Erbrechtsexperten. Durch die Bündelung von Erbrechtswissen ist so eine schnelle unkomplizierte Klärung von Spezialfragen möglich.

→ Weitere Informationen erhalten Sie auf [www.pillig.de](http://www.pillig.de).

Rechtsanwalt Jürgen Pillig  
Habsburgerstraße 10  
10781 Berlin

Telefon: (030) 21 75 66 05  
Telefax: (030) 21 75 66 06  
E-Mail: [kanzlei@pillig.de](mailto:kanzlei@pillig.de)  
Web: [www.pillig.de](http://www.pillig.de)